



Noah Birkhäuser

Sanktionen des Sicherheitsrats  
der Vereinten Nationen  
gegen Individuen



Peter Lang

# 1. Einleitung

Sanktionen des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen gegen Individuen erinnern an die Acht. Diesen Bann praktizierten bereits die alten Griechen und Ägypter und er war in Europa im Mittelalter weit verbreitet.<sup>1</sup> Bei der Acht wurde ein Individuum aus dem Friedens- und Rechtsverband einer Gemeinschaft ausgestossen.<sup>2</sup> Ein Geächteter war friedlos und musste sich in den Wäldern verstecken.

Seit einiger Zeit ist der Sicherheitsrat dazu über gegangen, neben Staaten auch Individuen mit Sanktionen zu belegen. Individuen, die ins Visier des Sicherheitsrats geraten und von ihm mit Sanktionen bedacht werden, müssen zwar nicht in die Wälder fliehen, ihr Leben verändert sich aber dennoch nachhaltig. In der Regel sind sie künftig dazu gezwungen, auf Ausflüge ins Ausland zu verzichten, da ihnen das Reisen verboten ist. Auch die freie Verfügung über ihr Vermögen ist weitgehend eingeschränkt. Wehren können sie sich gegen die Sanktionen nicht oder nur in begrenztem Mass, denn der Sicherheitsrat hat, ähnlich einem mittelalterlichen Fürsten, einen rechtlich bindenden Bann gegen sie ausgesprochen.

Seit der Antike und dem Mittelalter haben sich jedoch die Individualrechte entscheidend weiterentwickelt, so dass sich die Frage stellt, in welchem Umfang gewisse Sanktionen des Sicherheitsrats gegen Individuen mit geltendem Völkerrecht zu vereinbaren sind. Dabei ist zu bedenken, dass die Vereinten Nationen zu einem Zeitpunkt gegründet worden sind, in dem diese Individualrechte noch nicht so ausgeprägt waren wie heute. Ausserdem war es damals so gut wie undenkbar, dass einzelne Individuen auf dem internationalen Parkett derart vehement auftreten können, dass sich der oberste Wächter des Weltfriedens mit ihnen befassen muss. Das Instrument der Sanktionen war dazu konzipiert, Staaten unter Druck zu setzen und zu einem bestimmten Verhalten zu bewegen.

1 Vgl. etwa Usteri 1903, S. 1ff.

2 Strauch 1980, S. 79.

Grosse Schwierigkeiten bereitet deshalb, den Rechtsgedanken der Individualrechte und den pragmatischen Ansatz der Friedenssicherung der Vereinten Nationen zu vereinen. Wie Dag Hammarskjöld, der zweite Generalsekretär der Vereinten Nationen, 1954 sagte, wurden die Vereinten Nationen „not created in order to bring us to heaven, but in order to save us from hell.“<sup>3</sup> Mit anderen Worten: Kollateralschäden müssen in Kauf genommen werden, wenn es darum geht, den internationalen Frieden zu sichern.

Befriedigen kann dies angesichts der veränderten Situation allerdings nicht. Staaten als Hauptakteure des Völkerrechts können sich gegen internationale Sanktionen viel besser wehren als Individuen. Deshalb ist in Bezug auf den Sicherheitsrat zu fragen, inwiefern er die Rechte der Individuen, gegen die er vorgeht, respektieren muss. Es hat sich seit dem Ende des Kalten Krieges gezeigt, dass der in neuer Einigkeit agierende Sicherheitsrat einen sehr weitgehenden Gebrauch von seinen Rechten macht. Deshalb ist es wichtig, klare rechtliche Grenzen für sein Handeln aufzuzeigen.<sup>4</sup> Der Einsatz völkerrechtlicher Sanktionen gegen Individuen macht zudem klar, dass sich die Stellung des Einzelnen im Völkerrecht gewandelt hat.

In der vorliegenden Arbeit wird zuerst das Institut internationaler Sanktionen in allgemeiner Weise untersucht. In einem zweiten Teil werden sämtliche Sanktionsregime des Sicherheitsrats unter die Lupe genommen. Dabei wird aufgezeigt, dass der Sicherheitsrat in den meisten Fällen, in denen er auf das Instrument der Sanktionen zurückgegriffen hat, neben Staaten auch nicht staatliche Akteure ins Visier genommen hat. In jüngerer Zeit gehören dazu in zunehmendem Masse Individuen. Der dritte Teil der Arbeit befasst sich mit der Frage nach den rechtlichen Grundlagen und Grenzen des Sicherheitsrats und seiner Instrumente, mit den Verfahren und der Umsetzung seiner Sanktionen und schliesslich mit dem Konflikt von Sanktionen gegen

3 Zitiert nach Urquhart 1972, S. 48. Das Zitat wird fälschlicherweise häufig Winston Churchill zugeschrieben.

4 Zu einer ähnlichen Ansicht gelangte bereits vor mehr als 30 Jahren Richter Fitzmaurice, vgl. IGH, Namibia Case, Dissenting Opinion Fitzmaurice, Advisory Opinion vom 21. Juni 1971, ICJ Reports 1971, 220, Rn. 115: „It was to keep the peace, not to change the world order, that the Security Council was set up.“

Individuen mit verschiedenen Menschenrechten. Nicht behandelt werden dagegen die Auswirkungen von Sanktionen auf privatrechtliche Verhältnisse.<sup>5</sup>

5 Vgl. zu diesem Problem ausführlich Neumann 2001.